



## Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

(Beschluss LK 21 Mai 2010)

### 1. Rahmenbedingungen

1. Für die gesamte Schulgemeinschaft:
  - Ein Schulsporttag
2. Für alle Klassen:
  - Zwei ganztägige Lehrausgänge
  - Kurze Lehrausgänge und unterrichtsergänzende Tätigkeiten über einen Teil oder die gesamte Unterrichtszeit bis zu maximal 28 Unterrichtsstunden
3. Für die ersten und zweiten Klassen:
  - Ein Herbst- und Frühjahrsausflug
4. Für die dritten Klassen:
  - Ein Herbstausflug und eine zwei- bis dreitägige Lehrfahrt im Rahmen eines fächerübergreifenden Projekts (oberitalienischer Raum, süddeutscher Raum, Schweiz, Österreich). Das Ziel wird von den Lehrpersonen des Klassenrats vorgeschlagen und fächerübergreifend geplant.
5. Lehrfahrten:
  - Für die vierten Klassen eine Lehrfahrt oder ein Schüleraustausch (je 5 Tage an der Partnerschule und an der eigenen Schule mit Unterrichtspflicht)
  - Für die fünften Klassen die Maturareise
  - Die Lehrfahrten der vierten und fünften Klassen sind auf die EU und auf die von dieser umschlossenen Länder zu begrenzen, davon mindestens eine auf Italien, Österreich, Deutschland oder die Schweiz.
  - Die Dauer der Lehrfahrten bzw. Maturareisen wird auf fünf Tage beschränkt, wobei fünf Schultage verwendet werden dürfen. Bei bestimmten Engpässen aufgrund von Fahrplänen ist ein Spielraum von einigen Stunden möglich, allerdings muss die Lehrfahrt vor Mitternacht enden, wenn der darauf folgende Tag ein Schultag ist.
  - Ziele und Programm der Lehrfahrten werden gemeinsam mit den Begleitlehrpersonen und in Absprache mit dem Klassenrat bestimmt.
  - Klassenübergreifende Veranstaltungen werden im Rahmen von Fördermaßnahmen ermöglicht.
6. Neben dem klassenweisen Besuch der Informationsmesse in Innsbruck sind für jeden Schüler maximal zwei weitere individuelle Orientierungsbesuche an Unis (Bozen, Trient, andere) möglich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Schulbetrieb aufrecht erhalten bleiben muss.
7. Immer sind folgende Grundsätze zu beachten:
  - Kontakt der Schule zur Welt
  - Angemessenheit: z.B. Angebote in der Nähe nutzen anstatt weite Fahrten zu machen
  - Pädagogischer und didaktischer Bezug zu den Zielsetzungen unserer Schule (Ausgewogenheit zwischen den Humanwissenschaften, Naturwissenschaften und technischen Fächern)
  - Prinzip der Sparsamkeit für Schulhaushalt und Schülereltern



- Gleichbehandlung aller Klassen (zumindest im Gesamtzyklus)

Für die Herbstausflüge gilt die Begrenzung auf Südtirol und Osttirol, für die Frühjahrsausflüge auf Südtirol und die Nachbarprovinzen. In diesen Ausflügen geht es um das Erwandern und bessere Kennenlernen der näheren Heimat.

Das Lehrerkollegium beschließt nach obigen Richtlinien und aufgrund der Vorschläge der Klassenräte im Rahmen der Jahresplanung die Tätigkeiten.

Lehrausgänge, bei denen die Fahrschüler nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen und wieder heimfahren können, sind möglichst zu vermeiden.

## **2. Richtlinien für die Durchführung**

### **Aufgaben des Klassenrates und der Begleitpersonen bei Lehrfahrten und Ausflügen**

Der Klassenrat der Lehrpersonen setzt zu Beginn des Schuljahres den Rahmen für die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (UBV) fest. Alle UBV sind als integrierender Bestandteil des Unterrichts zu planen und müssen der Verwirklichung von Zielen des Schulprogramms und des Jahresplanes des Klassenrates dienen.

Der Klassenrat schlägt bei der ersten Sitzung die Begleitpersonen für die Lehrfahrten und die Ausflüge (für Herbst- und Frühjahrsausflug) vor. Auf Grund dieser Vorschläge und in Koordinierung mit den anderen Klassenräten ernennt die Direktorin die Begleitpersonen. Diese sind für die zielorientierte Planung und Durchführung verantwortlich und diese sind in allen diesbezüglichen Belangen die Ansprechpartner für die Direktorin und das Sekretariat.

### **Planung und Durchführung von Lehrfahrten**

Nachdem der Klassenrat entschieden hat (Monat November) und sowohl die Eltern als auch die Schüler (mindestens 90 %) die Teilnahme erklären, planen die Begleitpersonen gemeinsam mit der Klasse die Einzelheiten der Lehrfahrt.

Die Begleitpersonen legen der Direktion innerhalb 15. Dezember den Reiseplan vor (Programminhalte, Zielsetzungen, Unterrichtsbezogenheit, Form der Evaluation).

Die Begleitpersonen holen (ebenfalls bis zum 15. Dezember) Angebote von mindestens drei Reiseunternehmen ein, die Direktorin entscheidet auf Grund der Kosten für Schüler/innen und Schulverwaltung und der Angemessenheit betreffend die Zielvorstellung der Schule.

### **Allgemeine Hinweise auch für kurze Veranstaltungen (eintägig und weniger)**

Wegen außerschulischer Tätigkeiten dürfen in den anderen Klassen keine Unterrichtsstunden ausfallen. Die Wahl der Veranstaltungen soll so geschehen, dass der Unterricht in anderen Klassen möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Die Initiatoren einer außerschulischen Veranstaltung müssen dafür sorgen, dass der Klassenrat und insbesondere die betroffenen Lehrpersonen über die Durchführung rechtzeitig informiert werden. Dies ist besonders wichtig für Veranstaltungen, die in der Jahresplanung noch nicht explizit genannt wurden, wie etwa Ausstellungen, Theaterbesuche u. ä., für die nur ein genereller Beschluss da ist.

Die Initiatoren sind für Planung, Durchführung und Evaluation verantwortlich. Die Evaluation muss in jedem Fall geschehen: durch Einplanung in das Unterrichtsgeschehen der einschlägigen Fächer bzw. durch eine eigene Schlussdokumentation.

Die Planung und Meldung in der Direktion muss so früh wie möglich erfolgen, für alle Veranstaltungen, die über die Unterrichtszeit hinausgehen, spätestens zwei Wochen vor der Durchführung, für Lehrfahrten siehe oben.



### **3. Regelung der Spesenabrechnung**

1. Die Ausgaben für die Eltern sollen möglichst niedrig gehalten werden und dürfen nur der Kostendeckung der anfallenden Spesen für UBV (z. B. Fahrtkosten, Unterkunft, Eintritte, Führungen, usw.) und als Spesenbeitrag für die Abwicklung von ergänzenden Maßnahmen wie Förderkurse, Projekte u. ä. (z. B. Verbrauchsmaterialien, usw.) dienen. Sie müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit bezüglich der finanziellen Belastung der Schüler/innen bzw. Eltern entsprechen. Für alle UBV, die mit Spesen für die Schüler/innen verbunden sind, müssen zuerst die Eltern um ihr Einverständnis befragt werden.
2. Nach Genehmigung der Veranstaltung ist die Teilnahme verpflichtend. Eine Nichtteilnahme auch aus schwerwiegenden Gründen entbindet nicht von der Bezahlung des Spesenbeitrages und Rückvergütungen sind auch bei schwerwiegenden Fällen nur soweit möglich, so lange der Schulverwaltung keine Spesen entstehen. Bei Lehrfahrten wird daher eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen.
3. Vorgangsweise bei der Einhebung von Spesen für die Durchführung von UBV: Im Sinne des Art. 18 des Dekretes des Landeshauptmannes von Südtirol vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung werden die Lehrpersonen sowie das Schulpersonal des Deutschsprachigen Realgymnasiums Bruneck mit Dekret der Schuldirektorin zur Bareinhebung von Spesenbeiträgen zu Lasten der Schüler/innen bzw. deren Eltern für UBV ermächtigt. Die ermächtigten Personen übergeben der Schulsekretärin spätestens innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung die bar eingehobenen Beiträge mit entsprechender Dokumentation. Die Schulsekretärin stellt jedem Schuldner eine Quittung über den bezahlten Beitrag aus und sorgt für die Einzahlung der Bargelder auf das Bankkonto des Realgymnasiums Bruneck.
4. Vorrangig wird die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels vorgeschrieben; wenn der Fahrplan ungünstig ist, sollen jedoch die Kosten für den Mietbus möglichst niedrig gehalten werden.
5. Die Ausgaben für UBV (ausgenommen Lehrfahrten) dürfen den Höchstbetrag von Euro 100,00 pro Schuljahr und Schüler nicht überschreiten.
6. Die Obergrenze für die Kosten von Lehrfahrten (Reisespesen, Vollpension, Führungen, Eintritte, Netzkarten in Großstädten, ...) dürfen pro Schuljahr für den einzelnen Schüler in den 3. Klassen Euro 250, in den 4. Klassen Euro 450,00, in den 5. Klassen Euro 650,00 nicht überschreiten. Da die Reisebüros vielfach nur die Reisekosten und Zimmer mit Frühstück anbieten, werden für ein Essen Euro 10,00 und für die restlichen Spesen wie Eintritte usw. pauschal Euro 50,00 angenommen.

### **4. Vereinbarungen für mehrtägige Veranstaltungen**

Die Begleitpersonen, Eltern und Schüler/innen vereinbaren die Verantwortung der genannten Partner in schriftlicher Form.

Dabei gilt insbesondere:

- Aufsichtspflicht der Lehrpersonen während der gesamten Dauer der Veranstaltung, soweit dies objektiv möglich ist.
- Eigenverantwortung der Schüler/innen für alle Handlungen. Dies gilt um so mehr in Zeiten, in denen die Lehrpersonen die Schüler/innen nicht direkt beaufsichtigen können: Wohnen bei den Familien der Partnerschulen, während der Nachtruhe, in genau abgegrenzten Freiräumen und Erholungszeiten, die jeweils nach Alter der Schüler/innen definiert werden müssen.



- Klare Regelung der Arbeits-, Frei- und Ruhezeit sowie der Freiräume.
  - Verantwortung der Schüler/innen für sich, den Mitschülern und Dritten gegenüber (Ausweis und Adresse der Unterkunft jederzeit bei sich tragen).
  - Weitere Maßnahmen, die ein geordnetes Durchführen der Veranstaltungen garantieren.
1. Bei Nichtbeachtung der Vereinbarungen sind die Begleitpersonen befugt über die in Punkt 7.3 und 7.6 der Schulordnung festgelegten Maßnahmen hinaus die Veranstaltung zu unterbrechen.
  2. Mit Nachdruck sei auch auf die zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen hingewiesen, die ein gesetzeswidriges Handeln nach sich ziehen können.
  3. Die Vereinbarung wird – so wie das Programm - von den Begleitpersonen und Schüler/innen gemeinsam (aufgrund der Vorlage des Schulprogramms: Selbsterklärung zu den Lehrfahrten) formuliert, von den Eltern, Schüler/innen und Begleitpersonen unterzeichnet und der Direktorin vorgelegt.